



Presseinformation

zur 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 15.01.2015

TOP 7

Anpassungen im Rahmen der Kindertagespflege

Sachverhalt:

1) Erhöhung des Tagespflegeentgelts und Einführung des differenzierten Qualifizierungszuschlags

Entsprechend dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.07.2009 gestaltet der Landkreis Fürth die Höhe des Tagespflegeentgelts nach den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags. Diese Empfehlungen wurden überarbeitet und treten zum 01.01.2015 in Kraft. Die Überarbeitung war aus folgenden Gründen notwendig:

- Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) fordert zum 01.01.2015 die Einführung eines sogenannten differenzierten Qualifizierungszuschlags, der u.a. die Qualifikation der Tagespflegeperson sowie den individuellen Betreuungsbedarf der Kinder bei der Gestaltung des Tagespflegeentgelts berücksichtigt.
- Die finanzielle Belastung der Eltern (Elternbeiträge) muss auf maximal den 1,5-fachen staatlichen Anteil der kindbezogenen Förderung begrenzt sein, um den Refinanzierungsanspruch des Landkreises gegenüber dem Freistaat und Landkreisgemeinden nicht zu riskieren. Dies bedeutet, dass private Zuzahlungen von Eltern an Tagespflegepersonen zukünftig unterbleiben müssen und der Landkreis nur noch begrenzt die Möglichkeit zur Anhebung der Elternbeiträge hat.
- Tagespflegepersonen haben nach § 23 Abs. 2a SGB VIII einen Anspruch auf leistungsgerechte Bezahlung. Der Begriff „Leistungsgerechtigkeit“ ist dehnbar. Man geht davon aus, dass mindestens 4 € pro Kind und Stunde leistungsgerecht sind.

Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen wird von Seiten der Verwaltung des Jugendamtes vorgeschlagen, das Tagespflegeentgelt in Anlehnung an die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags rückwirkend ab dem 01.01.2015 im Landkreis Fürth bei einer Betreuung im Umfang von 8 Std. pro Tag folgendermaßen auszugestalten:

- Anwendung einer einheitlichen Grundpauschale (Pflegeleistung) in Höhe von mtl. **328 €**
- Qualifizierungszuschlag (20% der Grundpauschale) in Höhe von mtl. **65,60 €** (in den ersten zwei Jahren 32,80 €, wenn keine päd. Ausbildung vorhanden ist)
- Sachaufwandspauschale (inkl. Essensgeld usw.) in Höhe von mtl. **300 €**

Somit berechnet sich bei einer Betreuung im Umfang von 8 Std. pro Tag ein monatlicher Pauschalbetrag von **693,60 €** (zurzeit 492 €).

Das ergibt einen Stundensatz von 4,03 €. Weiterhin muss der Landkreis Fürth, wie bisher, nach § 23 Abs. 2 SGB VIII nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung erstatten. Dasselbe gilt für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen

Alterssicherung in Höhe von max. 50% sowie im Einzelfall die hälftige Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (siehe Tagespflegeentgelttabelle Stand 01.01.2015 – Anlage 1).

Da mit den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages versucht wurde, das Fördersystem der Kindertagesstätten (Berücksichtigung des Alters und des individuellen Förderbedarfs der betreuten Kinder) auf die Kindertagespflege zu übertragen, aber aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen (z.B. Vorgaben zur Fachlichkeit, vorzuhaltende Räumlichkeiten, Anzahl der zu betreuenden Kinder, Höhe der Refinanzierung usw.) nicht alle Vorgaben und Empfehlungen in beiden Betreuungsformen gleichermaßen anwendbar sind, weicht der o.g. Vorschlag in den folgenden zwei Punkten von den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages ab:

- Die o.g. Grundpauschale (Pflegeleistung) und der damit verbundene Qualifizierungszuschlag sind für Kinder unter 3 Jahren gedacht. Entsprechend den Empfehlungen des Landkreistages müsste der Landkreis Fürth diese Pauschale bei Vollendung des 3. Lebensjahres auf monatlich 213 € und den Qualifizierungszuschlag auf 42,60 € senken. Da jedoch ca. 90% der im Landkreis Fürth betreuten Kinder in Tagespflege das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (123 von 138 am 30.09.2014) und es mit enormen Verwaltungsaufwand einhergehen würde, die Höhe der Entgeltauszahlung ab Vollendung des 3. Lebensjahres des jeweiligen Kindes anzupassen, schlägt die Verwaltung des Jugendamtes vor, von dieser Anpassung abzusehen. Zudem ist zu beachten, dass es den Tagespflegepersonen kaum vermittelbar ist, wenn sie bei gleichbleibendem Aufwand während des Betreuungsjahres bei einer Betreuung im Umfang von 8 Std. pro Tag über 100 € pro Monat weniger Tagespflegeentgelt erhalten. Kinder im Alter von über 3 Jahren nehmen Tagespflege in der Regel nur als Ferienbetreuung oder in Form der Randzeitenbetreuung als Ergänzung zur Kindertagesstätte in Anspruch. Um dieses Angebot zu erhalten, sollte auch hier bei der Bemessung der Höhe des Tagespflegeentgelts nicht nach dem Alter der betreuten Kinder differenziert werden.
- Die Sachaufwandspauschale ist für Unter-3-Jährige auf monatlich 240 € festgesetzt worden. Für Über-3-Jährige beträgt sie monatlich 300 €. Es wird vorgeschlagen, eine Sachaufwandspauschale unabhängig vom Alter des Kindes in Höhe von monatlich 300 € zukünftig zu leisten, da dieser Betrag der vom Finanzamt anerkannten Betriebskostenpauschale bei einer 8-stündigen Betreuung pro Kind und Tag (unabhängig vom Alter des Kindes) entspricht. Außerdem ist, wie bereits oben ausgeführt, zum einen darauf zu achten, dass Tagespflegepersonen von den Eltern keine Zuzahlungen zum Mittagessen, kein Spielgeld o.ä. fordern. Zum anderen sollte sichergestellt werden, dass die Kinder in den Tagespflegestellen gut versorgt sind und dementsprechend die Kosten für die Mittagsverpflegung usw. in der erhöhten Sachaufwandspauschale zur Geltung kommen.

Die vorgesehene Erhöhung des Tagespflegeentgelts hat zusätzlich unmittelbare Auswirkungen auf die Ausgaben des Landkreises im Rahmen der Vollzeitpflege. Denn der Bayerische Landkreistag empfiehlt, dass bei einer Erhöhung des Tagespflegeentgelts auch der Erziehungsbeitrag, der im monatlichen Pflegegeld enthalten ist, von 251 € auf 300 € angehoben wird, damit der finanzielle Abstand zwischen Tagespflege- und Vollzeitpflegepauschale nicht zu groß wird. Dies bedeutet im Rahmen der Vollzeitpflege zusätzliche Mehrkosten von ca. 50.000 €. Um aber auch zukünftig eine attraktive und bedarfsgerechte Tagespflegestruktur im Landkreis Fürth vorhalten zu können und damit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ein Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres nachkommen zu können, ist die Anhebung des Tagespflegeentgelts im dargestellten Umfang aus Sicht des Jugendamtes unumgänglich.

2) Integrative Kindertagespflege

Seit Juli 2014 ist es möglich, dass behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in Kindertagespflege betreut werden und der Freistaat diese Plätze genauso refinanziert wie in den integrativen Kindertageseinrichtungen. Um eine qualitativ hochwertige integrative Kindertagespflege anbieten zu können und damit die Refinanzierung in Anspruch genommen werden kann, müssen jedoch folgende Kriterien eingehalten werden:

- Die Tagespflegeperson muss nachweisen, dass sie für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung geeignet ist. Hierzu muss sie einschlägige Berufserfahrung nachweisen und/oder sich entsprechend qualifizieren, z.B. mithilfe von Weiterbildungsmodulen, die zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung berechtigen. Diese Weiterbildung wird u.a. vom Familienbüro in Stein angeboten. Die übrigen Eignungskriterien, die zur Ausübung der Tagespflegetätigkeit berechtigen, bestehen selbstverständlich fort (z.B. erweitertes Führungszeugnis, regelmäßige Fortbildung, Bereitschaft zu unangemeldeten Hausbesuchen usw.).
- Die Tagespflegeperson darf maximal drei fremde Kinder gleichzeitig betreuen, wenn ein Kind eine (drohende) Behinderung hat.
- Es muss eine entsprechende medizinische Diagnose oder ein Eingliederungsbescheid vom Bezirk für das behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kind vorliegen.

Da der erzieherische und pflegerische Aufwand für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung größer ist, die Tagespflegeperson aus Qualitätsgründen insgesamt maximal nur drei statt fünf Kinder aufnehmen darf und dadurch bedingt einen Verdienstausschlag hat, sehen die „Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Tagespflege“ sowie die Empfehlung des Bayerischen Landkreistags den 4,5-fachen Satz des Grundbetrags der Pflegeleistung vor (zurzeit $164 \text{ €} \times 4,5 = 738 \text{ €}$). In Abhängigkeit davon ergibt sich ebenfalls ein erhöhter Qualifizierungszuschlag (20% aus der Pflegeleistung = 147,60 €). Die Sachaufwandspauschale bleibt konstant.

Wenn der Landkreis Fürth die integrative Tagespflege fördert und die dargestellten Qualitätskriterien eingehalten werden, ist eine auf den 4,5-fachen Satz angehobene staatliche Refinanzierung möglich. Vor diesem Hintergrund sollte die Verwaltung des Jugendamtes beauftragt werden, das erhöhte Tagespflegeentgelt im Falle der Inanspruchnahme auszusichern. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben zur integrativen Tagespflege ist als Anlage 2 „Tagespflegeentgelttabelle – Integrative Tagespflege“ beigefügt. Betroffen sind in der Regel jedoch nur ca. 2 – 3 Kinder pro Jahr, sodass sich der Mehraufwand in Grenzen hält.

3) Förderung Großtagespflege

Zurzeit existieren zwei Großtagespflegestellen im Landkreis Fürth: in Stein und in Oberasbach. In einer Großtagespflegestelle arbeiten zwei bis maximal drei Tagespflegepersonen zusammen und betreuen gemeinsam bis zu zehn Kinder gleichzeitig. Unter anderem durch die Anmietung von Räumlichkeiten entstehen hier höhere Sachausgaben als in der „regulären“ Tagespflege. Diese sind durch das derzeitige Tagespflegeentgelt nicht gedeckt und werden daher in der Regel auf die Eltern umgelegt. Diese Variante der Kostendeckung ist zukünftig zu vermeiden, da private Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson nicht zulässig sind. Vor diesem Hintergrund ist der Landkreis stärker als bisher aufgefordert, zur Finanzierung der Großtagespflegestellen beizutragen. Eine angemessene Förderung würde aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes und in Absprache mit dem Familienbüro ein monatlicher Zuschuss von 120 € pro vom Landkreis Fürth in der Großtagespflege belegtem Platz darstellen.

4) Anpassung des Tagespflegeentgelts in Ersatzbetreuung innerhalb des Landkreises an die jeweils geltenden Sätze der regulären Tagespflege sowie Aufhebung der Deckelung des Tagespflegeentgelts bei Ersatzbetreuung außerhalb des Landkreises Fürth

a) Für den Fall, dass eine Tagespflegeperson ihrem Betreuungsauftrag zum Beispiel aus urlaubs- oder krankheitsbedingten Gründen nicht nachkommen kann, ist der Landkreis Fürth gesetzlich verpflichtet, eine adäquate Ersatzbetreuung sicherzustellen. Im Landkreis Fürth vertreten sich hierzu die Tagespflegepersonen gegenseitig bzw. es werden Springer/innen eingesetzt, die nach regelmäßiger vorheriger Kontaktabstimmung bei Zustimmung der Eltern die Ersatzbetreuung übernehmen. Bisher wurde das Entgelt im tatsächlichen Vertretungsfall nach den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages für die reguläre Tagespflege ausgezahlt. Da die Verwaltung des Jugendamtes entsprechend den o.g. Ausführungen vorschlägt, den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages zur Tagespflegeentgelterhöhung nicht mehr

uneingeschränkt zu folgen, sollte sich auch die Finanzierung der Ersatzbetreuung innerhalb des Landkreises an den jeweils geltenden Sätzen der regulären Tagespflege orientieren und nicht mehr ausschließlich den entsprechenden Empfehlungen des Landkreistages folgen. Andernfalls wäre die Ersatzbetreuung gegenüber der regulären Tagespflegebetreuung in monetärer Hinsicht benachteiligt. Es würde zudem der Anreiz für Tagespflegepersonen fehlen, sich als Vertretung anzubieten, denn im tatsächlichen Vertretungsfall würde durch die reduzierte Sachaufwandspauschale ein geringeres Entgelt ausgezahlt werden als für die regulären Tageskinder.

b) Weiterhin sieht der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.05.2012 vor, dass für die Ersatzbetreuung außerhalb des Landkreises maximal 3 € pro Kind und Stunde bezahlt werden. Ersatzbetreuung außerhalb des Landkreises ist in der Regel dann nötig, wenn Kinder aus dem Landkreis Fürth regulär bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut werden, z.B. am Arbeitsplatz der Eltern. Die o.g. Deckelung für die Ersatzbetreuung außerhalb des Landkreises führt mittlerweile dazu, dass Kindern aus dem Landkreis Fürth zunehmend keine auswärtige Ersatzbetreuung mehr gewährt werden kann, weil zwischenzeitlich vielerorts die Entgeltsätze sowohl für die reguläre Tagespflege als auch für die Ersatzbetreuung deutlich gestiegen sind. In diesen Fällen ist dann der Landkreis Fürth in der Pflicht, die Ersatzbetreuung für diese Kinder innerhalb des Landkreises sicherzustellen. Der finanzielle und organisatorische Aufwand steht für alle Beteiligten nicht im Verhältnis zu einer gut funktionierenden Ersatzbetreuung außerhalb des Landkreises, die von den dortigen Trägern bzw. der regulären auswärtigen Tagespflegeperson organisiert wird. Daher wird von Seiten der Verwaltung des Jugendamtes vorgeschlagen, die Kostendeckelung für die auswärtige Ersatzbetreuung aufzuheben.

5) Erhöhung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Erhöhung des Tagespflegeentgelts sowie der Tatsache, dass Eltern zukünftig keine privaten Zuzahlungen mehr an Tagespflegepersonen leisten müssen und daher entlastet werden, sollten Eltern in angemessenem Umfang zur Refinanzierung der Mehrkosten in der Tagespflege beitragen. Bisher wurden in Anlehnung an die 2007 geltenden durchschnittlichen Elternbeiträge in Krippen im Landkreis Fürth 1,50 € pro Kind und Stunde erhoben. Unter Berücksichtigung der aktuellen durchschnittlichen Elternbeiträge in Krippen im Landkreis Fürth (Oktober 2014) schlägt die Verwaltung des Jugendamtes folgende Erhöhung vor: In der niedrigsten Buchungszeitkategorie wird ein Sockelbetrag von 75 € pro Monat erhoben. Dieser Sockelbetrag wird in den nächsthöheren Buchungszeitkategorien unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Elternbelastung sowie der durchschnittlichen Krippenbeiträge und des Preisniveaus der ländlichen kreisangehörigen Gemeinden angehoben. Bei einer derzeitigen durchschnittlichen Buchungszeit im Landkreis Fürth im Umfang von 5-6 Stunden pro Tag würde sich somit ein durchschnittlicher Elternbeitrag von monatlich 235 € berechnen.

Um Familien mit mehreren Kindern zu entlasten, sollte analog zu den Kindertagesstätten eine Geschwisterermäßigung eingeführt werden. Die Höhe der Ermäßigung für Geschwisterkinder in Kindertagesstätten im Landkreis Fürth variiert. Im Durchschnitt sind es geschätzt ca. 20%. Daher sollte eine entsprechende Ermäßigung in Höhe von 20% auch in der Kindertagespflege gelten. Betroffen wären pro Jahr insgesamt nur ca. 5 Fälle.

Buchungszeit	>1-2 Std.	>2-3 Std.	>3-4 Std.	>4-5 Std.	>5-6 Std.	>6-7 Std.	>7-8 Std.	>8-9 Std.	>9-10 Std.
Elternbeitrag Krippen inkl. Essensgeld etc.	-	165,34 (ohne Essensgeld etc.)	227,66	250,73	265,21	279,34	293,54	306,23	312,59
Derzeitiger Elternbeitrag an das Jugendamt	64,50	96,75	129,00	161,25	193,50	225,75	258,00	290,25	322,50
Geplanter Elternbeitrag an das Jugendamt (inkl. Essensgeld etc.)	75,00	115,00	155,00	195,00	235,00	265,00	285,00	295,00	300,00
1,5-facher staatlicher Förderanteil = zurzeit max. mögliche Elternbelastung	79,79	119,69	159,59	199,49	239,37	279,27	319,17	359,07	398,96

Unter Berücksichtigung der o.g. vorgeschlagenen Anpassungen wurden im Haushaltsentwurf 2015 für die Kindertagespflege Gesamtaufwendungen von 1.159.000 € und Erträge von 1.005.000 € vorgesehen. Nachdem in den letzten Jahren die Tagespflegekosten über die staatlichen und kommunalen Zuschüsse sowie über die Elternbeiträge refinanziert wurden, zeichnet sich für das kommende Jahr ein Defizit von voraussichtlich 154.000 Euro ab.

Entsprechend der Familienfreundlichkeitsprüfung stehen hier Auswirkungen auf Familien hinsichtlich der notwendigen Kindertagesbetreuung sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vordergrund.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Anpassungen:

- 1.) In Anlehnung an die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages wird rückwirkend zum 01.01.2015 ein differenzierter Qualifizierungszuschlag eingeführt (20% der Pflegeleistung nach zwei Jahren Tätigkeit als Tagespflegeperson bzw. bei Vorliegen eines päd. Abschlusses ab Beginn der Tagespflegetätigkeit, in allen anderen Fällen ein Qualifizierungszuschlag von 10%).
Des Weiteren wird das Tagespflegeentgelt bei einer durchschnittlich 8-stündigen Betreuung am Tag losgelöst vom Alter des Kindes rückwirkend ab dem 01.01.2015 folgendermaßen angehoben: Neben einer Grundpauschale (Pflegeleistung) von mtl. 328 € und dem o.g. Qualifizierungszuschlag (65,60 € bzw. 32,80 €) wird eine Sachaufwandspauschale (inkl. Essensgeld usw.) von mtl. 300 € gewährt, sodass sich ein monatlicher Pauschalbetrag von 693,60 € berechnet. Wenn ein Kind mehr oder weniger Stunden in der Tagespflege betreut wird, erhöht bzw. verringert sich das Tagespflegeentgelt anteilig.
Zukünftige Tagespflegeentgelterhöhungen erfolgen bei Anpassung des Basiswertes durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration oder bei Anpassung der Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages.
- 2.) Die Grundpauschale für die Pflegeleistung einer Tagespflegeperson bei Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung wird rückwirkend ab dem 01.01.2015 auf das 4,5-Fache erhöht und infolgedessen wird ebenfalls der Qualifizierungszuschlag angepasst (10% bzw. 20% des 4,5-fachen Satzes der Grundpauschale).
- 3.) Jeder durch ein Kind aus dem Landkreis Fürth belegter Platz in der Großtagespflege wird rückwirkend zum 01.01.2015 pro Monat mit einer Pauschale von 120 € zusätzlich zum regulären Tagespflegeentgelt gefördert.

- 4.) Die Auszahlung des Tagespflegeentgeltes im tatsächlichen Vertretungsfall richtet sich rückwirkend ab dem 01.01.2015 nach den jeweils gültigen Sätzen der regulären Tagespflege im Landkreis Fürth und die Ersatzbetreuung außerhalb des Landkreises Fürth wird ab diesem Zeitpunkt zu den jeweils vor Ort geltenden Konditionen durch den Landkreis Fürth finanziert.

- 5.) Zum 01.03.2015 wird folgende Erhöhung der Elternbeiträge vorgenommen:

Buchungszeit	>1-2 Std.	>2-3 Std.	>3-4 Std.	>4-5 Std.	>5-6 Std.	>6-7 Std.	>7-8 Std.	>8-9 Std.	>9-10 Std.
Elternbeitrag	75,00	115,00	155,00	195,00	235,00	265,00	285,00	295,00	300,00

Zum 01.03.2015 wird für jedes Geschwisterkind eine Ermäßigung von 20% vom regulären Elternbeitrag eingeführt.